

### I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubiger/innen oder Nutzniesser/innen Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton Luzern gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken).

### II. Steuerbare Leistungen

Die Quellensteuer sind alle Leistungen, die durch ein Grundstück im Kanton Luzern grundpfandrechtlich oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen (vor allem Hypothekarzinsen). Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.

### III. Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt 20% der Bruttoleistungen (17% Staats- und Gemeindesteuern; 3% direkte Bundessteuern). Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.– im Kalenderjahr betragen.

### IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende Einschränkungen:

- Die Quellenbesteuerung entfällt, wenn der/die Gläubiger/in in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grossbritannien, Irland, Island, Kanada (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen ab 1.1.2012), Katar, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande (ab 1.1.2012), Norwegen, Österreich, Spanien, der Tschechischen Republik oder in den USA wohnt. Dasselbe gilt, wenn die Gläubigerin eine in Ägypten, Algerien, Armenien, Belgien, Bulgarien, Chinesisches Taipeh (Taiwan)<sup>3)</sup>, Ecuador, Ghana, Iran, Japan (ab 1.1.2012), Kolumbien, Mazedonien, Moldova, der Mongolei, der Slowakei, Tadschikistan, der Ukraine, Uruguay oder Usbekistan ansässige Bank ist.
- Die Steuer ist auf 5% begrenzt, wenn der/die Gläubiger/in in Albanien, Kirgisistan, Kroatien, den Niederlanden (bis 31.12.2011), Schweden, Slowenien, Südafrika, Usbekistan (bei Banken vgl. Bst. a) oder in Venezuela wohnt. Dasselbe gilt, wenn die Gläubigerin eine in Aserbaidschan, Belarus, Israel, Jamaika, Russland oder Sri Lanka ansässige Bank oder eine in Chile oder Mexico ansässige Bank oder Versicherungsgesellschaft ist.
- Ab 1.1.2012 ist die Steuer auf 7% begrenzt, wenn der/die Gläubiger/in in Griechenland wohnt.
- Die Steuer ist auf 8% begrenzt, wenn der/die Gläubiger/in in Belarus (bei Banken vgl. Bst. b) wohnt.
- Die Steuer ist auf 10% begrenzt, wenn der/die Gläubiger/in in Algerien (bei Banken vgl. Bst. a), Armenien, (bei Banken vgl. Bst. a), Aserbaidschan (bei Banken vgl. Bst. b), Australien, Bangladesch, Belgien (bei Banken vgl. Bst. a), Bulgarien (bei Banken vgl. Bst. a), China, Chinesisches Taipeh (bei Banken vgl. Bst. a)<sup>3)</sup>, Ecuador (bei Banken vgl. Bst. a), Estland, Ghana (bei Banken vgl. Bst. a), Griechenland (bis 31.12.2011), Indien, Indonesien, Iran (bei Banken vgl. Bst. a) Israel<sup>1)</sup> (bei Banken vgl. Bst. b), Jamaika (bei Banken vgl. Bst. b), Japan (ab 1.1.2012 bei Banken vgl. Bst. a), Kanada (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen ab 1.1.2012 vgl. Bst. a), Kasachstan, Kolumbien (bei Banken vgl. Bst. a), Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko,

- Mazedonien (bei Banken vgl. Bst. a), Mexiko (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. b), Moldova (bei Banken vgl. Bst. a), der Mongolei (bei Banken vgl. Bst. a), Montenegro, Neuseeland, Pakistan, den Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bei Banken vgl. Bst. b), Serbien<sup>2)</sup>, Singapur, der Slowakei (bei Banken vgl. Bst. a), Sri Lanka (bei Banken vgl. Bst. b), Südkorea, Tadschikistan (bei Banken vgl. Bst. a), Trinidad und Tobago, Tunesien, der Ukraine (bei Banken vgl. Bst. a), Ungarn, Uruguay (bei Banken vgl. Bst. a) oder Vietnam wohnt. Dasselbe gilt, wenn die Gläubigerin ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (einschliesslich einer Versicherungsgesellschaft) ist.
- Die Steuer ist auf 12,5% begrenzt, wenn der/die Gläubiger/in in Argentinien wohnt.
  - Die Steuer ist auf 12,5% begrenzt, wenn der/die Gläubiger/in in Italien wohnt.
  - Die Steuer ist auf 15% begrenzt, wenn der/die Gläubiger/in in Ägypten (bei Banken vgl. Bst. a), Chile (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. b), der Elfenbeinküste oder Thailand (bei Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. e) wohnt.

### V. Vorbehalt des EU-Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

### VI. Abrechnung und Ablieferung an das zuständige Steueramt

- Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig. Der/Die Zinsschuldner/in hat dem Steueramt der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, innert 30 Tagen das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse des/der Hypothekargläubigers/Hypothekargläubigerin, ausbezahltem Hypothekarzins, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Er/Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4% der abgelieferten Quellensteuern.
- Die Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung dem zuständigen Gemeindesteuern zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- Der/Die Zinsschuldner/in haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.
- Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

### VII. Ausweis über den Steuerabzug

Dem/Der Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

### VIII. Rechtsmittel

Ist der/die Steuerpflichtige oder der/die Zinsschuldner/in mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der Veranlagungsbehörde verlangen.

### IX. Auskünfte

Auskünfte erteilt das Steueramt der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt.

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern  
Stand: 1.1.2012

<sup>1)</sup> Sofern die Zinsen nach Israel überwiesen werden (Besteuerungsnachweis verlangen)

<sup>2)</sup> Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo

<sup>3)</sup> Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011